

Zuchtrichterordnung

Inhalt:

I. Abschnitt

Zuchtrichterwesen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zulassung und Tätigkeit als Spezial - Zuchtrichter
- § 3 Pflichten der Spezial - Zuchtrichter
- § 4 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen
- § 5 Zuchtrichterurteil
- § 6 Formwertnoten und Beurteilungen
- § 7 Zuchtrichterkommission (ZRK)
- § 8 Zuchtrichtertagung
- § 9 Zuchtrichterspesen
- § 10 Streichung und Sperre eines Spezial – Zuchtrichters

II. Abschnitt

Ausbildungswesen

- § 11 Allgemeines
- § 12 Bewerbung
- § 13 Vorprüfung
- § 14 Ausbildung
- § 15 Prüfung
- § 16 Ernennung / Ablehnung
- § 17 Schlussbestimmungen

I Abschnitt

Zuchtrichterwesen

§ 1 Allgemeines

1. Spezial – Zuchtschaurichter des Deutschen Neufundländer-Klubs (DNK) sind Zuchtrichter im Sinne der VDH – Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO)
Für sie gelten die Bestimmungen der VDH-ZRO, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.
2. Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Spezial – Zuchtrichter für Neufundländer, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Neufundländer – Zucht und das Ansehen aller Kynologischen Bestrebungen des DNK als Mitgliederverein des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) in der Öffentlichkeit ab. Die Spezial – Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große fachliche Kenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.
3. Der Spezial – Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den DNK, den VDH und die Federation Cynologique Internationale (F.C.I.). Er hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten, sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
4. Der Spezial – Zuchtrichter ist hinsichtlich der Bewertung nur dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard unterworfen. Bei der Durchführung der Bewertung unterliegt er dieser Zuchtrichter-Ordnung, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung und dem Ausstellungsreglement der F.C.I..

§ 2 Zulassung und Tätigkeit als Spezial – Zuchtrichter

1. Spezial – Zuchtrichter für Neufundländer ist, wer nach den §§ 12 bis 17 zum Spezial – Zuchtrichter ernannt worden ist
2. Als Spezial – Zuchtrichter für Neufundländer darf nur tätig werden, wer in der VDH-Richterliste geführt wird und im Besitz des VDH – Richterausweises ist.
3. Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial – Zuchtschauen, sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Zuchtschauen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I. Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des DNK an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchtrichtertätigkeit voraus.

§ 3 Pflichten der Spezial – Zuchtrichter

Der Spezial – Zuchtschaurichter für Neufundländer ist verpflichtet,

- a) ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist) und ihn nicht in einer Weise auszulegen, die der Gesundheit der Neufundländer abträglich ist.
- b) Die einschlägigen Ordnungen des DNK, des VDH und der F.C.I. einzuhalten
- c) Sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen dieser ZRO vorzubereiten.
- d) Den Standard und die einschlägigen Ordnungen bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit mit sich zu führen.
- e) Zu Anfragen des Vorstandes und des Richterobmannes im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit Stellung zu nehmen.
- f) An Zuchtrichtertagungen teilzunehmen
- g) An der Ausbildung des Spezial – Zuchtrichter – Nachwuchses soweit als möglich mitzuwirken.
Dazu gehört: - unter den Bedingungen des § 14 Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen
- deren Berichte zu prüfen und weiterzuleiten
- eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben
- z. B. durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnisses
- h) Die Beurteilung der Hunde in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist ebenfalls streng gemäß § 3a vorzunehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Zuchtschauen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Spezial – Zuchtrichter nicht verpflichtet

2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden kann, oder wenn die vorgesehene Veranstaltung ausfällt.
3. Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Zuchtrichter – Ordnung.
4. Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Zuchtschau melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Das gilt auch für Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt.

Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

5. Der Spezial-Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein
6. Es ist untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und im Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Zuchtschauleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde.
7. Der Spezial – Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
8. Während des Richtens hat der Spezial – Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren; das Bewertungsbuch muss er selber führen.
9. Wenn dem Spezial – Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht, oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund von der Bewertung auszuschließen und den Fall der Zuchtschauleitung zu melden.
10. Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu placieren, sofern sie mit „ vorzüglich „ oder „ Sehr gut „ bewertet worden sind. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Placierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „ Vorzüglich “ oder „ Sehr gut „ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „ Vorzüglich 1“ oder „ Sehr gut 1 „ . In der Jugendklasse wird auch „ Gut „ placiert. Die Placierung hat unmittelbar nach der Bewertung zu erfolgen.

11. Wird ein Hund in den Ring verbracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits placiert ist, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.
12. Der Spezial – Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung und Placierung der gesamten Klasse abgeschlossen ist.
13. Der Spezial Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Placierung im Ring abzugeben.
14. Nach dem Richten hat der Spezial – Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und – listen für die Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Zuchtschauleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und dann zu unterschreiben.
15. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Spezial – Zuchtrichter die Zuchtschauleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.
16. Ein ins Ausland berufener Spezial – Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage sich zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern eine Zustimmung gemäß den Vorschriften der VDH-ZRO erteilt wurde.

§ 5 Zuchtrichterurteil

1. Sobald die Urteile durch den Spezial – Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung
2. Ein Spezial – Zuchtrichter (auch Anwärter) handelt im höchsten Maße unsportlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 der VDH – ZRO und § 1 Abs. 2 dieser Zuchtrichterordnung, was eine Maßnahme nach § 10 Abs. 2 bis 4 nach sich ziehen kann.

§ 6 Formwertnoten und Beurteilungen

1. Der Spezial – Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

- Vorzüglich (V)
- Sehr gut (Sg)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

in der Jugendklasse

- Vorzüglich (V)
- Sehr gut (Sg)
- Gut (G)
- Genügend (Ggd)
- Disqualifiziert (Disq)

in der Jüngstenklasse

- vielversprechend (vv)
- versprechend (vsp)
- wenig versprechend (wv)

1.1. „Disqualifiziert „ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§ 14 hat hierbei den Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und / oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden Fehler hat.

2. „Ohne Bewertung „ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dessen Gangwerk, Gebäude, Gebiss, Haarkleid, Hoden, Rute usw. nicht durch den Spezial – Zuchtschlichter kontrolliert werden kann oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Spezial – Zuchtrichter feststellt, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde (Z. B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur) der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht. Der Grund für die Beurteilung „ ohne Bewertung ist im Richterbericht anzugeben.

§ 7 Zuchtrichterkommission (ZRK) / Richterobmann (RO)

1. Der ZRK obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Wahl und Amtszeit gemäß der Satzung § 36 Ziffer 4 und 5
2. Der Vorsitzende der ZRK ist der RO. Er vertritt die Spezial – Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand. Wahl und Amtszeit gemäß der Satzung § 39 Ziffer 5
3. Der RO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Spezial – Zuchtschlichters erfüllt.
4. Der RO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit der ZRK entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärter – Akten
5. Die ZRK ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Zuchtrichter – Ordnung. Zur Abnahme von Prüfungen muss der RO vom VDH ermächtigt sein.
6. Der Vorstand ist verpflichtet den RO in allen Fragen des Zuchtrichter- und Ausbildungswesens zu hören.

§ 8 Zuchtrichtertagung

Einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, soll eine Zuchtrichtertagung stattfinden, zu welcher der RO in

Abstimmung mit dem Vorstand einlädt. Die Teilnahme ist Pflicht, das gilt auch für Anwärter.

§ 9 Richterspesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Spezial – Zuchtrichter erhält auf Allgemeinen- und Internationalen Rassehunde – Zuchtschauen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der Spesenregelung des VDH. Für vereinsinterne Zuchtschauen gilt die Spesenregelung des DNK.

§ 10 Streichung und Sperre eines Spezial – Zuchtschaurichters

1. Ein Spezial – Zuchtschaurichter für Neufundländer ist aus der Richterliste zu streichen:
 - auf eigenen Wunsch
 - bei Tod
 - bei Austritte aus dem DNK
 - bei Ausschluss aus dem DNK
2. Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 30 Ziffer 2.3., 2.4. und 2.5. der Satzung des DNK, die nicht den Ausschluss zum Gegenstand haben, ist der Spezial – Zuchtrichter auf Dauer aus der Richterliste zu streichen:
 - bei Missbrauch seines Richteramtes,
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen den Standard, die VDH- bzw. DNK-Ordnungen sowie die Vereinsinteressen und zwar dann, wenn diese Verstöße nicht mit seiner Tätigkeit als Spezial – Zuchtrichter in Zusammenhang stehen,
 - wenn die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 2 und 3 dieser Ordnung nicht mehr vorliegen.
3. Bei leichten Verstößen oder erstmaligem grobem Verstoß kann ein Spezial-Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von sechs Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.
4. Streichung wegen Ausschlusses und nach Ziffer 2 erfolgt mit Rechtskraft der Entscheidung. Gleiches gilt bei Verhängung einer zeitlich befristeten Sperre. Die Befugnis der Zuchtrichtertätigkeit kann vorläufig entzogen werden; folgt eine nur zeitlich befristete Sperre, beginnt die Frist mit der Anordnung der vorläufigen Entziehung.
5. Die Entscheidungszuständigkeit für Maßnahmen gemäß Ziffer 2 bis 4 richtet sich nach § 30 der Satzung des DNK

II Abschnitt: Ausbildungswesen

§ 11 Allgemeines

1. Die Ausbildung von Spezial – Zuchtrichtern ist eine wichtige Aufgabe des DNK. Daher sind insbesondere der Vorstand, der Richterobmann (RO) und die ausbildenden Spezial –

Zuchtrichter (Lehrrichter) gemeinsam mit dieser Aufgabe betraut.

2. Ausbildungsberechtigt sind Gruppen- und Allgemeinrichter der Gruppe 2 sowie solche Spezial – Zuchtrichter, die die Rasse Neufundländer vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen gerichtet haben.
3. Der Ausbildungsgang zum Spezial – Zuchtrichter verläuft folgendermaßen:
 - a) Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 13 Ziffer 1 über den RO beim Vorstand mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste beim RO
 - b) Nach Aufnahme in die Bewerberliste, Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH- Grundscheema vor der zuständigen Prüfungskommission
 - c) Bestätigung als Spezial – Zuchtrichter – Anwärter durch den Vorstand.
 - d) Tätigkeit als Spezial Zuchtrichter – Anwärter
 - e) Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH – Grundscheema vor der zuständigen Prüfungskommission
 - f) Ernennung zum Spezial – Zuchtrichter für Neufundländer durch den Vorstand des DNK
 - g) Eintragung in die VDH – Richterliste und Aushändigung des VDH – Richterausweises

§ 12

Bewerbung

1. Mitglieder des DNK die Spezial – Zuchtrichter für Neufundländer werden möchten, bewerben sich schriftlich beim Vorstand des DNK. Als Bewerber angenommen werden kann, wer alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 1 Ziffer 2 und 3 dieser Ordnung und § 1 Ziffer 1 und 2 der VDH – ZRO hat. Der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, mindestens 25 Jahre alt sein

- b) wer seit mindestens 5 Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser 5 Jahre mindestens 3 Würfe der Rasse Neufundländer gezüchtet hat. Außerdem müssen in diesen Jahren mehrere selbstgezüchtete Hunde erfolgreich ausgestellt werden.
 - c) wer mindestens 5 Jahre Mitglied im DNK ist
 - d) wer mindestens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner oder Sonderleiter tätig gewesen ist, über die ordentliche Durchführung ist eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Zuchtschauleitung (Sonderleiter) erforderlich
 - e) wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat.
2. Der RO prüft die eingereichten Unterlagen und leitet sie unverzüglich mit seiner Stellungnahme an den Vorstand weiter. Der Vorstand veranlasst die Veröffentlichung der Bewerbung im offiziellen Organ des DNK. Begründete Einsprüche gegen die Zulassung sind binnen eines Monats an den Vorstand zu richten, der über diese im Zulassungsverfahren mitentscheidet. Liegen alle Zulassungsvoraussetzungen vor, wird der Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen.
 3. Liegen die Zulassungsvoraussetzungen nicht vor, ist die Bewerbung durch Vorstandsbeschluss abzulehnen. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht laut § 21 . 3 der VDH Zuchtrichter – Ordnung nicht.
 4. Über die Bewerbung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang zu entscheiden.

§ 13

Vorprüfung

1. Nach Aufnahme in die Bewerberliste muss der Bewerber in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH – Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Eine Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
2. Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von drei Monaten

nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

3. Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, braucht der Bewerber sie nur für die nichtbestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt die Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Prüfungskommission mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand zum Spezial – Zuchtrichter – Anwärter ernannt und in die Liste der Spezial – Zuchtrichter – Anwärter aufgenommen. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden des DNK, der ihm gleichzeitig das VDH – Heft „Nachweis der Zuchtrichter – Anwartschaften“ übersendet.

§ 14

Ausbildung

1. Die Ausbildung besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens acht Anwartschaften unter mindestens vier verschiedenen in der VDH – Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf internationalen- oder Spezial-Zuchtschauen.
2. Ausländische Spezial – Zuchtrichter für Neufundländer können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel vergeben dürfen und sich verpflichten des Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 200 Neufundländer schriftlich beurteilt haben. Darüber hinaus soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des

jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

4. Um die Zulassung zur jeweiligen, zunächst mit dem RO und dem mit der Zuchtschauleitung (Sonderleiter) abgestimmten Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
5. Die ersten zwei Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem RO jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibungen, Formwertnoten u. Placierungen) der von ihm ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Placierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichung sofort mit ihm bespricht.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH – Heft „ Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften „ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von 14 Tagen in doppelter Ausfertigung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und an den Anwärter sowie den RO zuschicken, einschließlich einer Beurteilung
9. Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichtsabfassung beherrscht. Die Einzelheiten legt der ZRK bzw. die Prüfungskommission fest.
10. Die Anwartschaften müssen innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezial – Richter – Anwärter. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Richterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Richterobmann als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter davon schriftlich mit Begründung zu unterrichten. Die ZRK bzw. die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des RO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.

11. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, verliert seine Zulassung, und wird auf der Liste der Spezial – Zuchtrichter – Anwärter und der Bewerberliste gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Über Härtefälle entscheidet die ZRK.
12. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag der ZRK bzw. der Prüfungskommission vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
13. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezial – Zuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 15 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von 6 Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichem und einem praktisch (mündlichem Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH Grundschemata für die Prüfung von Spezial – Zuchtrichter – Anwärter“, durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 14 Ziffer 1 findet entsprechende Anwendung.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch(schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch(schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.
5. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an mindestens 10 % der zu beurteilenden Neufundländer (Rüden und Hündinnen) von unterschiedlicher Qualität (ca. 10 Rüden und 10 Hündinnen) durchzuführen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „ Bestanden „ oder „ Nicht bestanden „ . Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung des Ergebnisses. Die ZRK bzw. Prüfungskommission kann die Leistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 16 Ernennung/Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des DNK den Anwärter zum Spezial – Zuchtrichter.
2. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zugeben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH – Richterliste.
3. Der VDH – Richterobmann ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH – Richterliste die gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen einzusehen und der Eintragung in die VDH – Richterliste zu widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichter – Ordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Vorstand des DNK den VDH – Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
4. Die Ernennung des Anwärters zum Spezial – Zuchtrichter wird wirksam durch die Eintragung in die VDH – Richterliste. Danach erfolgt die Ausstellung des VDH – Ausweises.
5. Nach Eintragung in die VDH Richterliste fertigt der 1. Vorsitzende des DNK die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Spezial – Zuchtrichter zusammen mit dem VDH – Richterausweis.
6. Der Vorstand kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezial – Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 1 Ziffer 2 u. 3 dieser Zuchtrichter – Ordnung in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 u. 2 VDH – ZRO ernsthaft zweifeln lassen.
7. Eine Benennung als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH – Richterliste ist unzulässig, gleiches gilt für die Annahmen von Einladungen für eine Zuchrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titelanwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezial – Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH – Richterliste unterbleiben, oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung veranlasst werden. § 10 Ziffer 4 gilt entsprechend.

Diese Zuchtrichter – Ordnung ist von der Mitgliederversammlung
(Delegiertenversammlung) am 20. Juni 1992 beschlossen worden
Die auf der Mitgliederversammlung vom 17.07.1999
beschlossenen Änderungen sind im Text eingearbeitet.

Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im öffentlichen Organ des DNK in
Kraft.

Die jeweils aktuellen Änderungen der VDH-Zuchtrichterordnung
gelten entsprechend für die DNK Zuchtrichterordnung.